

**Gerechtigkeit für
misshandelte Tiere
Tierschutzanwalt: Ja!**

EINE VOLKSINITIATIVE DES
SCHWEIZER TIERSCHUTZ STS



**Wichtige Hinweise zum
Ausfüllen dieser Karte**

- nur Personen aus der gleichen Wohngemeinde sollen unterschreiben
- nur Stimmberechtigte dürfen unterschreiben
- keinen Bleistift verwenden
- alles handschriftlich ausfüllen
- Unterschrift nicht vergessen
- Beglaubigung auf der Gemeinde erfolgt durch Schweizer Tierschutz STS

Schweizer Tierschutz STS
Tierschutzanwalt-Initiative
Dornacherstrasse 101
Postfach
4008 Basel

Weitere Informationen können Sie mit dieser Karte anfordern, oder besuchen Sie uns im Internet:

www.tierschutz.com

Eidgenössische Volksinitiative «Gegen Tierquälerei und für einen besseren Rechtsschutz der Tiere (Tierschutzanwalt-Initiative)» (im Bundesblatt veröffentlicht am 31.1.2006)

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren: Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 80 Abs. 4 und 5 (neu)

⁴ Der Bund regelt den Rechtsschutz von Tieren als empfindungsfähigen Lebewesen.

⁵ In Strafverfahren wegen Tierquälerei oder anderen Verstössen gegen das Tierschutzgesetz vertritt eine Tierschutzanwältin oder ein Tierschutzanwalt die Interessen der misshandelten Tiere. Mehrere Kantone können eine gemeinsame Tierschutzanwältin oder einen gemeinsamen Tierschutzanwalt bestimmen.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde wohnen. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Ablauf der Sammelfrist: 15. Mai 2007.

Kanton: _____ Postleitzahl: _____ Politische Gemeinde: _____

Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1						
2						
3						
4						
5						

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder vorbehaltlos zurückzuziehen: Lienhard Heinz, Höhgasse 12, 8598 Bottighofen; Rebsamen Birgitta, Neumattstr. 22, 4144 Arlesheim; Huber Hans-Ulrich, Büelhüslistr. 300, 8479 Altikon; Berthoud André, Blumenmatt 6, 2572 Mörigen; Feineis Erich, Pfaffengut 5, 9312 Häggenschwil; Guscelli Fausto, Via Greina 9, 6710 Biasca; Rissi Mark, Mockenwies 37g, 8713 Uerikon/Stäfa; Egger Daniela, rue Baptiste-Savoye 16, 2610 St-Imier.

Amtsstempel

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Ort/Datum: _____

Liste frühzeitig einsenden an (es müssen nicht alle Zeilen ausgefüllt sein): Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, Postfach, 4008 Basel

Falls Sie weitere Informationen zur Initiative wünschen, bitte hier ankreuzen.